

<p><b><u>Satzung der</u></b> <b><u>„Gemeinsamen</u></b> <b><u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u></b> <b><u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></b> <b><u>AöR</u></b></p>	<p><b>Kooperationsvertrag</b> <b>für den</b> <b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>  <b><u>(Stand: 1. Januar 1990)</u></b></p>	<p><b>Verbundgrundvertrag</b> <b>über die Kooperation der</b> <b>Verkehrsunternehmen im</b> <b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b> <b>mit der</b> <b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b> <b>AöR</b>  <b><u>(Stand: 04.10.2010)</u></b></p>

<p>in der Fassung</p> <p>des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007</p> <p>und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007</p>	<p>Das Verkehrsunternehmen (bzw. Eigentümer oder Holding als beherrschende Gesellschafterin für das Verkehrsunternehmen) (nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt)</p> <p>und</p> <p>die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (nachfolgend Verbundgesellschaft genannt)</p>	<p>Das kommunale Verkehrsunternehmen ..... (nachfolgend VU genannt)</p> <p>und</p> <p>die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (nachfolgend VRR genannt)</p>
---	--	--

	<p>schließen nachfolgenden</p> <p><b>Kooperationsvertrag.</b></p>	<p>schließen folgenden</p> <p><b>Verbundgrund- und Kooperationsvertrag:</b></p>
	<p><b><u>Präambel</u></b></p> <p>Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt</p>	<p><b>I. Präambel</b></p> <p>Die Vertragspartner arbeiten in allen diesen Vertrag betreffenden Fragen vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Dabei sind grundsätzlich alle Bestimmungen des Vertrages so anzuwenden, dass die Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens bei der Verwirklichung des Vertragszieles gestärkt wird.</p> <p>Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit</p>

	wird.	<p>zwischen dem VRR und dem VU zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Ziele.</p> <p>Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages und die daraus resultierenden Standards, Richtlinien und Rahmenvorgaben des VRR dienen insbesondere dazu, für den Fahrgast im ÖPNV eine möglichst verbundeinheitliche Benutzeroberfläche vorzuhalten. Das bedeutet, dass dazu über die unterschiedlichen Verkehrsträger und Unternehmen des ÖPNV hinweg ein möglichst einfacher und vereinheitlichter Zugang zum System des Öffentlichen Nahverkehrs zu bewirken ist. Neben dem Verbundtarif betrifft dieses hauptsächlich Maßnahmen in den Bereichen Fahrplankoordination,</p>
--	-------	---

		Qualität, Vertrieb sowie Kommunikation (Information und Öffentlichkeitsarbeit).
	<u>Grundlagen</u>	<u>II.</u> <u>Grundlagen</u>
<b>§ 4 Allgemeine Regelung</b>	<b>§ 1</b> <b>Vertragsziel und Vertragsinhalt</b>	<b>§ 1</b> <b>Grundsätze und Zuständigkeiten</b>
		(1) Der VRR nimmt die ihm durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben wahr.

	<p>(1) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p>	<p>(2) Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Verbundraum Rhein-Ruhr (Geltungsbereich des Verbundtarifs nach § 3 Abs. 7 Satz 2 AöR-Satzung) vereinbaren die Vertragspartner eine enge Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.</p>
<p>(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte).</p> <p>Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des</p>	<p>(2) Dieser Vertrag umfasst alle Schienenverkehre, Obusverkehre und Omnibusverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die zum Leistungsangebot des Verbundverkehrs gehören; er umfasst ferner die Abstimmung von Omnibusverkehren nach § 43 PBefG, nicht jedoch die Gelegenheitsverkehre. Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und</p>	<p>(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VRR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in seiner Funktion als Mobilitätsdienstleister im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (siehe anliegende Karte) gemeinsam mit den Verbundverkehrsunternehmen und den kommunalen Aufgabenträgern für die Mobilität der Bürger im</li> </ul>

<p>ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck).</p> <p>In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung,</p>	<p>Verkehre mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxen) können im Einvernehmen zwischen der betroffenen Gebietskörperschaft und den Vertragspartnern in diesen Vertrag einbezogen werden.</p>	<p>Verbundgebiet durch eine integrierte Verkehrs-gestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger sorgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kraft gesetzlichen Auftrags das Ziel verfolgt, für die Bevölkerung im Verbundgebiet ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch</li> </ul>
---	---	---

<p>durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten</p>	<p style="text-align: center; font-size: 48px; opacity: 0.2; font-weight: normal;">ENTWURF</p>	<p>einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern,</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Abschnitt IV beschriebenen Aufgaben zur Koordinierung der Verkehrsleistungen im Verbund sowie zur Sicherstellung einer verbundeinheitlichen Benutzeroberfläche gemeinsam für alle VRR-Verkehrsunternehmen wahrnehmen.</li> </ul> <p>Insofern nimmt der VRR für die Verbundverkehrsunternehmen die in</p>
---	--	--

<p>Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>		<p>Abschnitt IV. beschriebenen Aufgaben wahr.</p>
	<p>(3) Im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern können außerhalb des Verbundraumes liegende Linien oder Linienabschnitte aus dem Vertrag herausgenommen werden. Sie sind in einer Anlage zu diesem Vertrag aufzuführen.</p>	<p>(4) Das VU wirkt an diesen Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages mit. Das VU hat Anspruch auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung im Verbund nach Maßgabe dieses Vertrages und der Satzung der VRR AöR.</p>
		<p>(5) Das VU unterstützt den VRR bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.</p>

		(6) Dieser Vertrag ist kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EU VO 1370/2007.
	<b><u>Verkehrsunternehmen und Verbundgesellschaft</u></b>	
	§ 2 <b>Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens</b>	§ 2 <b>Rechtsstellung des Verkehrsunternehmens</b>
	(1) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es bleibt Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel und	(1) Das VU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Es ist Eigentümer seiner Anlagen und Verkehrsmittel und führt den Betrieb im eigenen Namen und

	führt den Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.	auf eigene Rechnung. § 8 (Verbundtarif und Beförderungsbedingungen) bleibt davon unberührt.
	(2) Das Verkehrsunternehmen wird verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge für Straßenbahn- (Stadtbahn-)verkehre, Obusverkehre und Omnibusverkehre nach den §§ 42 und 43 PBefG nur in Abstimmung mit der Verbundgesellschaft stellen. Die Verbundgesellschaft teilt dem Verkehrsunternehmen Verkehre nach § 43 PBefG der bundeseigenen Verkehrsunternehmen mit, soweit das Verkehrsunternehmen betroffen ist.	(2) Das VU wird verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge für Straßenbahn- (Stadtbahn-) verkehre, Obusverkehre und Omnibusverkehre nach den §§ 42 und 43 PBefG nur im Rahmen der gültigen Nahverkehrspläne bzw. Betrauungsbeschlüsse und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden im Sinne der EU VO 1370/2007 stellen.  Der VRR ist berechtigt, das VU auf mögliche Parallelverkehre und auf evt. Abweichungen von den Nahverkehrsplänen hinzuweisen.

	<p>Das Verkehrsunternehmen teilt der Verbundgesellschaft alle Anhörungsverfahren über Anträge, die zum Interessen- und Aufgabenbereich der Verbundgesellschaft gehören, mit und berücksichtigt bei der Behandlung dieser Anträge die Stellungnahme der Verbundgesellschaft.</p> <p>Die Verbundgesellschaft ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen seine Stellungnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass die von den Genehmigungsbehörden gesetzlichen Fristen eingehalten werden können. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für alternative Bedienungsformen und für Schülerverkehre nach der</p>	<p>Das VU teilt dem VRR alle Anhörungsverfahren über Anträge, die zum Zuständigkeitsbereich des VRR gehören, mit und berücksichtigt bei der Behandlung dieser Anträge die Stellungnahme des VRR.</p> <p>Der VRR ist verpflichtet, dem VU seine Stellungnahme so rechtzeitig mitzuteilen, dass die von den zuständigen Behörden gesetzten Fristen eingehalten werden können. Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für alternative Bedienungsformen und für Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung, soweit sie in den Vertrag einbezogen sind, dagegen</p>
--	--	---

	Freistellungsverordnung, soweit sie nach § 1 Abs. 2 einbezogen sind, dagegen nicht für Gelegenheitsverkehre.	nicht für Gelegenheitsverkehre.
	(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender Verkehrsunternehmen auf Durchführung von Linienverkehren nach den §§ 42, 43 PBefG, von Verkehren mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxenverkehre) oder bei beabsichtigten Schülerverkehren nach der Freistellungsverordnung die Interessen des Verbundverkehrs zu wahren.	(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenüber Anträgen außenstehender Verkehrsunternehmen auf Durchführung von Linienverkehren nach den §§ 42, 43 PBefG, von Verkehren mit alternativen Bedienungsformen (z. B. Sammeltaxenverkehre) oder bei beabsichtigten Schülerverkehren nach der Freistellungsverordnung die Interessen des Verbundverkehrs zu wahren. Im Übrigen ist der VRR zur Neutralität verpflichtet.
		(4) Das VU ist Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 der

		Satzung der VRR AöR (AöR-Satzung).
		<b>§ 3</b> <b>Aufgaben des</b> <b>Verkehrsunternehmens</b>
		<p>(1) Das VU erbringt im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG. Dabei sind die Nahverkehrspläne des VRR und der bedienten Gebietskörperschaft, die verkehrspolitischen Grundsätze und die Richtlinien des VRR zu beachten.</p>

		(2) Das VU wendet den Verbundtarif und die Beförderungsbedingungen des VRR an.
		(3) Das VU schließt mit der VRR AöR und den anderen Verbundverkehrsunternehmen den VRR - Einnahmenaufteilungsvertrag ab.
	<u>Verfahrensregelung</u>	<u>III.</u> <u>Mitwirkung des</u> <u>Verkehrsunternehmens</u>
		<b>§ 4</b> <b><i>Einbindung in die Verbundstruktur /</i></b>

		<b><i>Unternehmensbeirat</i></b>
		<p>(1) Der Unternehmensbeirat als Organ der VRR AöR (§ 27 AöR-Satzung) dient zur Einbindung der Verkehrsunternehmen in die Verbundstruktur sowie zur Einbeziehung in die politische Willensbildung und zur Nutzung ihrer Expertise bei verkehrspolitischen Entscheidungen. Der Unternehmensbeirat gibt ausschließlich empfehlende Beschlüsse gegenüber dem Verwaltungsrat ab.</p>
		<p>(2) Der VRR wird den Unternehmensbeirat in allen Angelegenheiten, die auf der Grundlage dieses Vertrages vom VRR wahrgenommen werden und Auswirkungen auf den Verbundverkehr</p>

		oder auf die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR haben, einbinden. Ausgenommen davon sind alle SPNV-Angelegenheiten.
		(3) Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bleiben unberührt.
		<b>§ 5</b> <b><i>Bildung des Unternehmensbeirates</i></b>
		(1) Das VU ist berechtigt, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Mitwirkung im Unternehmensbeirat zu benennen. Das VU kann jederzeit sein Mitglied und dessen Stellvertreter abberufen und neu benennen.

		<p>(2) Jedes Verbundverkehrsunternehmen hat einen Sitz und eine Stimme im Unternehmensbeirat. Sonstige Verbundunternehmen im Sinne von § 3 Abs. 5 AöR-Satzung können als ständige Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unternehmensbeirates teilnehmen. Sie benennen dazu eine Person, die diesen Gaststatus wahrnimmt.</p>
		<p><b>§ 6</b> <b><i>Koordination und Vorbereitung von Beschlüssen</i></b></p>
		<p>(1) Die Verkehrsunternehmen im VRR bilden die Gesellschaft bürgerlichen Rechts</p>

		<p>„Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“ (KViV). Unternehmen, die die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der KViV erfüllen, können Mitglied werden.</p>
		<p>(2) Die KViV bildet Arbeitskreise. Mitglieder der Arbeitskreise können Mitarbeiter der VU sein, die Mitglied der KViV sind. Mitarbeiter anderer Verkehrsunternehmen, die Mitglied oder Gast im Unternehmensbeirat sind, sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen. Pro Unternehmen kann eine Person mit Gaststatus oder als bevollmächtigter Vertreter benannt werden. Eine Vertretung durch ein anderes Verkehrsunternehmen ist zulässig.</p>

		<p>(3) Zur Koordination und Abstimmung der laufenden Arbeit und mittelfristigen Planung im Verbund sowie zur Vorbereitung von Richtlinien und anderen Beschlüssen des VRR arbeitet der VRR in den Arbeitskreisen der KViV mit.</p>
		<p>(4) Die Durchführung der Sitzungen der Organe und Arbeitskreise der KViV sowie die Kommunikation und die Entscheidungsfindung innerhalb der KViV ist ausschließlich Angelegenheit der KViV.</p>
		<p>(5) Zur Sicherstellung einer umfassenden und diskriminierungsfreien Beteiligung aller den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen (VRR-Unternehmen) kann der VRR die</p>

		Beschlussfassungen der Arbeitskreise, sofern diese für die Durchführung des Verkehrs im VRR erforderlich sind, allen an der Beschlussfassung nicht beteiligten VRR-Unternehmen zur Kenntnis geben.
	<b>§ 11</b> <b>Informationspflicht</b>	<b>§ 7</b> <b>Informationspflichten, Vertraulichkeit</b>
	(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Verbundgesellschaft die für ihre Tätigkeit, insbesondere für einen zentralen Betriebsvergleich auf der Grundlage eines einheitlichen verbundkompatiblen Kosten- und Ertragsschemas erforderlichen Daten	(1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem VRR zu den festgelegten Terminen die Daten zur Verfügung, zu deren Überlassung es nach der Finanzierungsrichtlinie des VRR, nach § 9 Abs. 2 und 4 AöR-Satzung, der Einnahmenaufteilungsrichtlinie, der Richtlinie Fahrzeugförderung, einem

	und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Verkehrsvertrag oder auf anderer Grundlage verpflichtet ist.
	<p>(2) Kommt das Verkehrsunternehmen seiner Informationspflicht nach Abs. 1 nicht vollständig nach oder hat die Verbundgesellschaft berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten und Unterlagen, hat die Verbundgesellschaft das Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Informationspflicht aufzufordern. Die Aufforderung bedarf der Schriftform; die angeforderten Daten und Unterlagen sind detailliert zu benennen.</p>	
	<p>(3) Kommt das Verkehrsunternehmen seiner Informationspflicht nach Aufforderung gem. Abs. 2 nicht nach, ist gem. § 13 zu verfahren.</p>	

	<p>(4) Eine Weitergabe von Daten ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages an den Zweckverband zulässig.</p>	<p>(2) Sofern der VRR im Rahmen seiner Aufgaben Kenntnis von vertraulichen Unternehmensdaten erlangt, ist der VRR zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet.</p> <p>a) Das betrifft sowohl die öffentliche Darstellung als auch die Verbreitung gegenüber anderen Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträgern, sofern die Weitergabe nicht für die Aufgabenwahrnehmung des VRR erforderlich ist (z.B. Einnahmenaufteilung, Verkaufsstatistik, Verbundetat / SPNV-Etat, verbundbezogenes Beschwerdemanagement, Qualitätscontrolling etc.)</p> <p>b) Dazu gehören auch Daten von Zuwendungs- bzw.</p>
--	---	---

		<p>Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere solcher aus dem VRR-Finanzierungssystem, sofern diese Daten geeignet sind, potentiellen Wettbewerbern Hinweise für die Preisgestaltung zu geben.</p> <p>c) Dies gilt nicht, wenn der VRR zur Veröffentlichung der Daten verpflichtet ist.</p> <p>In jedem Fall sind die Interessen des VU zu wahren.</p>
	<p><b>Protokollnotiz zu § 11:</b></p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass jedes Verkehrsunternehmen dieselbe Hard- und Software verwendet.</p>	
		<p style="text-align: center;"><b><u>IV.</u></b></p>

		<b><u>Aufgaben im VRR</u></b>
<b>§ 6</b> <b>Tarif und Beförderungsbedingungen</b>	<b>§ 7</b> <b>Verbundtarif und</b> <b>Beförderungsbedingungen</b>	<b>§ 8</b> <b>Verbundtarif und</b> <b>Beförderungsbedingungen</b>
(1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife zu einem einheitlichen Gemeinschaftstarif, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, und auf		(1) Der Verbundtarif setzt sich gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammen.  <i><u>(Legaldefinition aus der AöR-Satzungen)</u></i>

<p>einheitliche Beförderungsbedingungen hin.</p> <p>Die VRR AöR strebt für den Kooperationsraum A schnellstmöglich die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs mit einheitlichen Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen sowie dessen Fortentwicklung unter Wahrung der Einheitlichkeit an.</p>	<p style="text-align: center; font-size: 4em; opacity: 0.2;">ENTWURF</p>	
<p>(2) Hierzu bildet die VRR AöR gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und</p>	<p>(1) Die Verbundgesellschaft stellt den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Grundvertragspartner (Artikel 2 Grundvertrag) und der verkehrs-</p>	<p>(2) Der VRR stellt den Verbundtarif auf.  Dieser ist auf der Grundlage der VRR- Marketingstrategie, der Kosten- entwicklung und der Marktanforderungen sowie unter ranggleicher Beachtung der</p>

<p>Fortentwicklung hin.</p>	<p>politischen Leitlinien des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 Zweckverbandssatzung), der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen und der Leistungen der Grundvertragspartner sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen des Verkehrsunternehmens möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Tarifwünsche des Verkehrsunternehmens sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.</p>	<p>verkehrspolitischen Ziele, Leitlinien und Grundsatzbeschlüsse des VRR und der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Interessen des VU möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Tarifwünsche des VU sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht benachteiligen.</p>
-----------------------------	--	--

<p>(3) Die VRR AöR unterstützt im Sinne von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Bildung von landesweiten und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.</p>	<p>(2) Die Verbundgesellschaft hat in Absprache mit dem Verkehrsunternehmen, soweit betroffen, die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und/oder Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen.</p>	<p>(3) Der VRR hat die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs-, Kragen- und Anerkennungstarifen sowie über den Abschluss sonstiger Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden, Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und/oder Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen. Sonstige Vereinbarungen in diesem Sinne sind z. B. der NRW-Tarif, kooperationsraumübergreifende Sonderangebote, die Anerkennung von DB-Angeboten. Das Einvernehmen mit dem VU ist herzustellen, sofern es direkt betroffen ist.</p>
---	---	---

	<p>(3) Die Verbundgesellschaft wird Tarifwünschen, die den Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Verbundgesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller, einem Grundvertragspartner oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden; das Verkehrsunternehmen hat gegenüber der Verbundgesellschaft den Nachweis der Kostendeckung zu führen.</p>	<p>(4) Der VRR wird Tarifwünschen, die den Abs. 2 und 3 nicht entsprechen, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die vom VRR in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden; das VU hat gegenüber dem VRR den Nachweis der Kostenabdeckung zu führen.</p>
	<p>(4) Die Verbundgesellschaft erstellt in Abstimmung mit dem</p>	<p>(5) Der VRR erstellt in Abstimmung mit dem VU einheitliche Beförderungsbedingungen. Andere</p>

	Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.	Kooperationspartner im Rahmen des NRW-Tarifs sind ggfls. zu beteiligen.
	(5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr die gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarife anzuwenden.	(6) Das VU ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr den jeweils gültigen Verbundtarif anzuwenden.
		(7) Das VU ist verpflichtet, auf seinen Anteil am Verbundverkehr die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen anzuwenden. Unberührt bleibt die Berechtigung des VU, in Abstimmung mit dem VRR für sein Bedienungsgebiet im Rahmen seines Hausrechts ergänzende individuelle Regelungen (z.B. Verzehrverbot in den Fahrzeugen) zu erlassen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den allgemeinen und besonderen

		Beförderungsbedingungen stehen.
		(8) Tarifliche Angebote im ÖPNV, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, dürfen den Verbundtarif nicht unterlaufen. Sie sind vor Antragstellung mit dem VRR abzustimmen.
(4) Die VRR AöR kann verbundeinheitliche Sonderangebote mit Geltung für das Verbundgebiet erstellen.	(6) Die Verbundgesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.	(9) Der VRR kann verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des VRR-Tarifs gesteigert werden kann. Sie sind vor Antragerstellung mit dem betroffenen VU abzustimmen.
(5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag	(7) Die Verbundgesellschaft hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des	(10) Der VRR hat jeweils rechtzeitig bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag des VU zu

<p>der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen.</p>	<p>Verkehrsunternehmens zu stellen.</p>	<p>stellen. Die VU liefern frühzeitig die für die Antragerstellung notwendigen Daten und Informationen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verkehrsintegration</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Rahmenplanung für Produkte und betriebliches Leistungsangebot</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verkehrsintegration</b></p>
<p>(1) Der VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf</p> <p>a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV b) einheitliche Produkt- und</p>	<p>(1) Die Vertragspartner beachten bei der Gestaltung der Produkte und des betrieblichen Leistungsangebotes die Vertragsgrundsätze der Grundvertragspartner (Artikel 2 Grundvertrag, Anlage 1), die verkehrspolitischen Leitlinien des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 1 Zweckverbandssatzung, Anlage 1) und die</p>	<p>Die Vertragspartner arbeiten mit dem Ziel einer integrierten Verkehrsgestaltung im VRR gemäß § 7 AöR-Satzung zusammen.</p> <p>Zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR werden die Vertragspartner insbesondere</p> <p>a) ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV gemäß § 10</p>

<p>Qualitätsstandards, c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und d) ein übergreifendes Marketing.</p>	<p>berechtigten Belange des Verkehrsunternehmens.</p>	<p>b) einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards gemäß § 11 c) einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme gemäß § 12 und d) ein übergreifendes Marketing gemäß § 13 nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsam umsetzen.</p>
	<p>(2) Die Verbundgesellschaft erarbeitet auf der Grundlage ihrer verbundbezogenen Verkehrsplanung in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung dessen berechtigter Belange in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das</p>	

	<p>betriebliche Leistungsangebot. Der Rahmen für die Produktplanung umfasst die zur Vermarktung eines Produktes notwendigen Mindestanforderungen für das Angebot, die Platzbemessung, die Haltestellen- und Fahrzeugausstattung, den Service, die Qualität und das Erscheinungsbild. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot umfasst die für die Abstimmung des Verbundverkehrs notwendigen Mindestanforderungen über Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlußbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten.</p>	
	<p>(3) Die Verbundgesellschaft führt zur Abstimmung der verbundverkehrsbezogenen Planungen für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durch. An</p>	

	ihnen sind die betroffenen Gebietskörperschaften und das Verkehrsunternehmen, soweit räumlich betroffen, zu beteiligen.	
	(4) Das Verkehrsunternehmen stellt sein betriebliches Leistungsangebot auf der Grundlage der Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft (Abs. 2) auf und bemisst den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen).	
	(5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen in die mittelbare Verbundplanung einzubringen. Der Soll-Leistungsumfang	

	für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist im Verbundetat auszuweisen.	
	(6) Das Verkehrsunternehmen stellt seine Fahr- und Dienstpläne gemäß der Beschlussfassung zum Verbundetat auf; Mehrleistungen nach Abs. 10 bleiben unberührt.	
		<b>§ 10</b> <b>Koordiniertes Verkehrsangebot</b>
(2) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV im Kooperationsraum A sorgt die VRR AöR für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere		(1) Zur Sicherstellung eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV sorgt die VRR AöR in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen für eine Verbesserung des Leistungsangebotes und der Beförderungsqualität, insbesondere dafür, dass

<ul style="list-style-type: none"><li>- für eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren (Anschlusssicherung)</li><li>- für eine Abstimmung der Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV</li><li>- sowie im Verbundgebiet für eine einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV.</li></ul>		<ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Abstimmung der Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, die Umsteigeverbindungen und Anschlussbeziehungen zu optimieren, herbeigeführt wird (Anschlusssicherung) ,</li><li>2. die Sicherheitsbelange der Verkehrsunternehmen, der Sicherheitsbehörden sowie sonstiger Akteure im ÖPNV miteinander abgestimmt und koordiniert werden,</li></ol> <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>3. für die Fahrgäste eine möglichst einheitliche und wieder erkennbare Benutzeroberfläche im ÖPNV zur Verfügung steht.</li></ol>
---	--	---

	<p>(7) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner Betriebs- und Beförderungspflicht gemäß PBefG, in eigener Verantwortung für einen bedarfsgerechten Einsatz von Betriebsleistungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Messen, Volksfeste, witterungsbedingte Einflüsse) sowie bei Betriebsstörungen zu sorgen. Das Verkehrsunternehmen meldet der Verbundgesellschaft Betriebsleistungen anlässlich unvorhersehbarer Ereignisse nach und setzt sich hinsichtlich des Einsatzes von Betriebsleistungen anlässlich vorhersehbarer Ereignisse mit der Verbundgesellschaft ins Benehmen.</p>	<p>(2) Das VU verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner Betriebs- und Beförderungspflicht gemäß PBefG, in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem zuständigen Aufgabenträger für einen bedarfsgerechten Einsatz von Betriebsleistungen zur Bedienung von Spitzennachfragen nach Verkehrsleistungen (z. B. Sportgroßveranstaltungen, Messen, Volksfeste, witterungsbedingte Einflüsse) sowie bei Betriebsstörungen zu sorgen.</p> <p>Bei Großveranstaltungen mit regionalem Charakter (Loveparade, Extraschicht, Kirchentage, etc.) obliegt die Koordination des Einsatzes zusätzlicher Betriebsleistungen dem VRR.</p>

	<p>(8) Das Verkehrsunternehmen gestaltet seine Serviceleistungen unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft</p>	
	<p>(9) Das Verkehrsunternehmen sorgt für die Einhaltung der Qualität entsprechend den Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft (Abs. 2). Die Verbundgesellschaft ist zur Überprüfung der Einhaltung berechtigt.</p>	
	<p>(10) Verlangen Vertragspartner des Grundvertrages oder Dritte Fahrleistungen oder -kapazitäten, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang des Verkehrsunternehmens hinausgehen, so werden diese zugelassen, wenn sie dem Zweck des</p>	

	<p>Grundvertrages nicht zuwiderlaufen. Sich hieraus ergebende Fehlbeträge sind vorab gesondert zu ermitteln und dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen. Diese Fehlbeträge sind von ihm gesondert auszugleichen. Das Verkehrsunternehmen kann jedoch eigene Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazitäten schaffen, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Die sich hieraus ergebenden Fehlbeträge sind von dem Verkehrsunternehmen eigenverantwortlich auszugleichen.</p>	
		<p><b>§ 11</b> <b>Einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards</b></p>
<p>(3) Zur Sicherstellung einheitlicher</p>		<p>(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Produkt-</p>

<p>Produkt- und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Produkt- und Qualitätsrichtlinien.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass diese Richtlinien im Verbundgebiet Anwendung finden.</p>		<p>und Qualitätsstandards erarbeitet die VRR AöR in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und das betriebliche Leistungsangebot (Produkt- und Qualitätsrichtlinien) auf der Grundlage der verkehrspolitischen Ziele des VRR und des VRR-Nahverkehrsplanes nach Maßgabe des § 20.</p>
		<p>(2) Der VRR führt zur Abstimmung der Richtlinien bzw. der sonstigen verbundverkehrsbezogenen Planungen für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durch. An ihnen sind die zuständigen Aufgabenträger und das VU, soweit räumlich betroffen, zu beteiligen.</p>

		(3) Das VU stellt sein betriebliches Leistungsangebot nach Maßgabe der Nahverkehrspläne der zuständigen Behörden, des zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der Richtlinien nach Abs. 1 auf.
	<p>§ 8</p> <p><b>Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation</b></p>	<p>§ 12</p> <p><b>Einheitliche Fahrgastinformations- und Betriebssysteme</b></p>
(4) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Kooperationsraum A hält die VRR AöR insbesondere ein eigenes	(5) Die Verbundgesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen verbund-einheitliche Rahmenvorgaben zur Fahrgastinformation. Das	(1) Zur Sicherstellung einheitlicher Fahrgastinformations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW hält der VRR insbesondere ein eigenes Auskunfts- und

<p>Auskunfts- und Kommunikationssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor. Die VRR AöR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeneinheitliche Standards und Richtlinien.</p>	<p>Verkehrsunternehmen führt die Fahrgastinformation entsprechend durch.</p>	<p>Kommunikationssystem im Sinne einer Mobilitätsberatung vor.</p> <p>Das VU übermittelt die dazu notwendigen Daten.</p>
		<p>(2) Der VRR wirkt auf eine Verbesserung der Fahrgastinformation in der gesamten Wegekette hin und erarbeitet hierzu in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen und den lokalen Aufgabenträgern verbundeneinheitliche</p>

		Standards und Richtlinien nach Maßgabe des § 20.
		(3) Das VU führt die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Standards und Richtlinien durch.
	Die Verbundgesellschaft veröffentlicht den Verbundfahrplan.	(4) Der VRR veröffentlicht den Verbundfahrplan.
	§ 8 <b>Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation</b>	§ 13 <b>Marketing und Marktforschung</b>
(5) Zur Sicherstellung eines	(1) Die Verbundgesellschaft betreibt	(1) Zur Sicherstellung eines übergreifenden

<p>übergreifenden Marketings im Verbundgebiet betreibt die VRR AöR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis einer gemeinsamen Marke.</p> <p>Hierzu erarbeitet die VRR AöR Konzepte und Richtlinien für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche, insbesondere für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem, und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse fort.</p>	<p>zentrales Marketing für den Verbundverkehr für das Verkehrsunternehmen. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.</p>	<p>Marketings im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr betreibt der VRR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr auf der Basis der gemeinsamen Dachmarke „VRR“. Hierzu erarbeitet der VRR Konzepte und Richtlinien nach Maßgabe des § 20 für die Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche und schreibt die Marketing-Strategie des VRR auf Basis aktueller Marktforschungsergebnisse in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen fort.</p> <p>Unberührt davon bleibt die eigene Marke des VU.</p>
		<p>(2) Die VRR-Marketingstrategie soll einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren und</p>

		<p>möglichst mindestens die in diesem Zeitraum vorgesehenen Tarifierpassungen, insbesondere Sortiments- und Preismaßnahmen, umfassen. Die VRR-Marketingstrategie soll jährlich in Abstimmung mit dem VU fortgeschrieben werden.</p>
	<p>(2) Die Verbundgesellschaft entwickelt aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung und stimmt sie mit dem Verkehrsunternehmen ab.</p>	
	<p>(3) Das Verkehrsunternehmen setzt die Marketingplanung gemäß den Beschlussfassungen zur mittelfristigen Verbundplanung bzw. zum Verbundetat im Rahmen seiner Möglichkeiten um und ergänzt sie durch ein mit der</p>	<p>(3) Das VU setzt die mit dem VU abgestimmte Marketingstrategie soweit umsetzbar um und ergänzt sie durch ein mit dem VRR abgestimmtes marktnahes örtliches Marketingkonzept.</p>

	Verbundgesellschaft abgestimmtes marktnahes örtliches Marketingkonzept.	
	(4) Die Verbundgesellschaft betreibt Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Verbundgesellschaft hierbei aktiv zu unterstützen. Es betreibt auf dieses Konzept abgestimmte marktnahe örtliche Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung.	
	(5) Die Verbundgesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen verbund-einheitliche Rahmenvorgaben zur Fahrgastinformation. Das	

	Verkehrsunternehmen führt die Fahrgastinformation entsprechend durch. Die Verbundgesellschaft veröffentlicht den Verbundfahrplan.	
<b>§ 12</b> <b>Vertrieb im Verbundgebiet</b>	<b>§ 9</b> <b>Vertriebssystem</b>	<b>§ 14</b> <b>Vertrieb</b>
Die VRR AöR erarbeitet Konzepte und Rahmenvorgaben für das verbundeneinheitliche Vertriebssystem im Verbundgebiet. Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.	(1) Die Verbundgesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen Rahmenvorgaben für ein verbundeneinheitliches Vertriebssystem.	(1) Der VRR erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Konzepte und Rahmenvorgaben für eine verbundeneinheitliche Vertriebssystematik als Richtlinien nach Maßgabe des § 20.

	<p>Der Rahmen für das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible technische Ausstattung</p>	<p>(2) Der Rahmen für eine verbundeinheitliche Vertriebssystematik umfasst insbesondere die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung eine verbundkompatible technische Ausstattung und Maßnahmen zur Einnahmensicherung.</p>
	<p>Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.</p>	<p>(3) Die Fortentwicklung der Vertriebssystematik ist unter Berücksichtigung neuer innovativer Lösungen, z.B. E-Ticket, in die Marketingstrategie einzubringen.</p>
	<p>(2) Das Verkehrsunternehmen gestaltet sein Vertriebssystem unter Beachtung</p>	<p>(4) Das VU gestaltet sein Vertriebssystem unter Beachtung der Konzepte und</p>

	der Rahmenvorgaben der Verbundgesellschaft.	Richtlinien nach Absatz 1.
<b>§ 11</b> <b>Marktforschung</b>	<b>§ 10</b> <b>Verbundbezogene Forschung und Entwicklung</b>	<b>§ 15</b> <b>Verbundbezogene Markt- und Verkehrsforschung</b>
(1) Die VRR AöR betreibt als Grundlage für die Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere für Marketing und verbundbezogene Planungen, die notwendige Marktforschung. Art und Umfang dieser Marktforschungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden.	(1) Die Verbundgesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige und nach Art und Umfang angemessene Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Verbundgesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. des Verkehrsunternehmens. Die Verbundgesellschaft erstellt Verkehrsprognosen und leitet	(1) Der VRR betreibt als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendige und nach Art und Umfang angemessene Markt- und Verkehrsforschung. In diesem Rahmen ermittelt und untersucht der VRR insbesondere Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Ticket- und Verkehrsangeboten des VRR bzw. des VU. Der VRR erstellt Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab.

	<p>daraus Zielsetzungen ab. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Verbundgesellschaft bei den Ermittlungen und Untersuchungen nach Satz 2 nach Kräften zu unterstützen. Einzelvorhaben der Verbundgesellschaft sind, soweit Belange des Verkehrsunternehmens unmittelbar betroffen sind, mit dem Verkehrsunternehmen abzustimmen. Berühren Vorhaben des Verkehrsunternehmens Aufgaben der Verbundgesellschaft, ist ebenfalls eine Abstimmung herbeizuführen.</p>	
		<p>(2) Das VU verpflichtet sich, den VRR bei den Ermittlungen und Untersuchungen zu unterstützen und insbesondere notwendige Daten zur Verfügung zu stellen. Einzelvorhaben des VRR sind, soweit Belange des VU unmittelbar betroffen sind, mit dem VU abzustimmen.</p>

		<p>Berühren Vorhaben des VU Aufgaben des VRR, ist ebenfalls eine Abstimmung herbeizuführen. § 9 Absatz 2 Buchst. c Satz 2 der AöR-Satzung gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Die Verbundgesellschaft stellt dem Verkehrsunternehmen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen nach Abs. 1 sowie die Ergebnisse der Marktforschung und Verkehrserhebungen der bundeseigenen Verkehrsunternehmen - soweit möglich - zur Verfügung.</p>	<p>(3) Der VRR stellt die Ergebnisse ihrer Marktforschung den jeweils betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen unter Beachtung der wettbewerblichen Grundsätze, insbesondere des Diskriminierungsverbots, der Wettbewerbsneutralität und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen, zur Verfügung.</p>
	<p>(3) Die Verbundgesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie</p>	<p>(4) Der VRR kann unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen durchführen lassen.</p>

	<p>bereitet diese vor und macht Vorgaben zur Durchführung der Erhebungen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, in seinem Bereich die Erhebungen durchzuführen. Die Verbundgesellschaft kann die Durchführung überprüfen.</p>	
	<p>(4) Das Verkehrsunternehmen führt die zur Überprüfung der Nachfrage nach seinen Leistungen notwendigen Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung durch. Es stellt der Verbundgesellschaft die Ergebnisse auf Verlangen zur Verfügung.</p>	<p>(5) Das VU führt die zur Überprüfung der Nachfrage nach seinen Leistungen notwendigen Verkehrserhebungen in eigener Verantwortung durch. Es stellt dem VRR die Ergebnisse auf Verlangen zur Verfügung.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verkehrsplanung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verkehrskonzeptionen und technische Standards</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verkehrsplanung</b></p>
<p>(1) Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG einen Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.</p> <p>Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des ZV VRR und des NVN den</p>		<p>(1) Der VRR erstellt den VRR-Nahverkehrsplan unter Mitwirkung der betroffenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger nach Maßgabe des § 8 Abs.1 AöR-Satzung.</p>

<p>Nahverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW beachten.</p> <p>Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.</p>		
<p>(2) Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>	<p>(1) Das Verkehrsunternehmen unterstützt die Verbundgesellschaft bei der Entwicklung</p> <p>a) eines langfristigen Investitionsplanes für den Aufbau eines kommunalen Schnellverkehrsnetzes, insbesondere für die Stadtbahn,</p> <p>b) systemtechnischer Ausbau- und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme, wobei insbesondere die Einheitlichkeit des</p>	<p>(2) Der VRR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AöR-Satzung und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.</p>

	<p>Stadtbahnsystems sicherzustellen ist,</p> <p>c) eines verbundraumumfassenden Konzeptes für öffentlich geförderte Werkstätten und Betriebshöfe,</p> <p>d) technischer Mindeststandards für Fahrzeuge, ausgenommen Fahrzeugbeschaffung,</p> <p>e) einer verbundraumumfassenden Konzeption für die Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Personennahverkehr.</p>	
<p>(3) Die VRR AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt sie sich mit den jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen ab.</p>	<p>(2) Die Verbundgesellschaft nimmt zu Anträgen des Verkehrsunternehmens und der kommunalen Gebietskörperschaften für investive Maßnahmen des ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung. Sie bezieht in diese Stellungnahme Betriebskonzepte ein,</p>	<p>(3) Der VRR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt er sich mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab.</p> <p>Ebenso nimmt er in technisch –</p>

<p>Ebenso nimmt sie in technisch – wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.</p> <p>Dabei unterstützt sie die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrs-unternehmen und der VGN-Unternehmen.</p>	<p>die von den örtlich betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen oder in deren Auftrag von der Verbundgesellschaft erstellt wurden. Sie unterstützt die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und des Verkehrsunternehmens beratend und koordinierend.</p>	<p>wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.</p> <p>Dabei unterstützt er die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen.</p>
	(3) Bei der Wahrnehmung von Rechten als	

	Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechtes stimmen sich die Vertragspartner ab. Stellungnahmen erfolgen einvernehmlich.	
<b>§ 9 Finanzierung des ÖSPV im VRR-Verbandsgebiet (ÖSPV-Finanzierung)</b>	<b>§ 3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen</b>	<b>§ 17 VRR-Finanzierungssystem</b>
(1) Die VRR AöR finanziert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen im VRR – Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.  Weiterhin obliegt der VRR AöR	Die Verbundgesellschaft kann in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Verkehrsbetriebes sowie zur Verbesserung der betrieblichen Leistungserstellung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen, sofern auffällig abweichende Betriebesergebnisse durch internen oder externen Betriebsvergleich festgestellt	Der VRR unterstützt und berät das VU auf Nachfrage in allen Fragen in Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

<p>die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.</p>	<p>werden. Soweit bei diesen Untersuchungen Dritte eingeschaltet werden, trägt das Verkehrsunternehmen die Kosten; in diesem Fall ist die Einwilligung der kommunalen Gebietskörperschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des Verkehrsunternehmens bzw. unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter mit dem höchsten Kapitalanteil ist, erforderlich; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen einer kommunalen Gebietskörperschaft sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen. Das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung legt der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft fest.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><b>Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat, Ergebnisrechnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Co-Finanzierung</b></p>

	<p>(1) Für die jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre unterbreitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,</li> <li>2. die mittelfristige Verkehrsplanung (Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit Angaben zur Produktplanung),</li> <li>3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.</li> </ol>	<p>Der VRR berät und unterstützt das VU auf Nachfrage in allen Fragen öffentlicher Finanzierung, insbesondere nach dem IX. Sozialgesetzbuch, dem PBefG und dem AEG.</p>
	<p>(2) Für den für das folgende Geschäftsjahr aufzustellenden Verbundetat schlägt</p>	

	<p>das Verkehrsunternehmen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Soll-Leistungsumfang (Kapazitäten und Betriebsleistungen), gegliedert nach Produkten bzw. Betriebszweigen. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes in den einzelnen Betriebszweigen, insbesondere aufgrund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen,</li><li>2. die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für den Verbundverkehr, gegliedert nach Betriebszweigen. Aufwandssteigerungen sind zu begründen und Maßnahmen vorzuschlagen, wie Kostensteigerungen durch Rationalisierungsmaßnahmen</li></ol>	
--	--	--

	<p>aufgefangen werden können. Vorschläge zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Untersuchungen gem. § 3 sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen; Abweichungen sind zu begründen,</p> <p>3. Vorstellungen zum Verbundtarif, 4. die Erträge des Verkehrsunternehmens, getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif, und sonstigen Betriebserträgen, Abgeltung nach § 45 a PBefG, Schwerbehindertengesetz und Infrastrukturkostenerstattungen, freiwilligen Abgeltungen sowie sonstigen Zuwendungen der Grundvertragspartner. Ertragssteigerungen und -minderungen sind zu begründen,</p>	
--	--	--

	<p>5. das Soll-Defizit,</p> <p>6. Marketingstrategien und Marketingmaßnahmen.</p>	
	<p>(3) Auf der Grundlage der Vorschläge der Verkehrsunternehmen erstellt die Verbundgesellschaft die mittelfristige Verbundplanung und den Verbundetat. Der Verbundetat ist aus der mittelfristigen Verbundplanung zu entwickeln.</p>	
	<p>(4) Entsprechend dem Gliederungsschema nach Abs. 2 ermittelt das Verkehrsunternehmen die Ist-Ergebnisse des Verbundverkehrs, die den Soll-Vorgaben gegenüberzustellen sind. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses von den Vorgaben sind darzulegen.</p>	

	<p>(5) Auf der Grundlage der Ist-Ergebnisse der Verkehrsunternehmen erstellt die Verbundgesellschaft die Ergebnisrechnung des Verbundverkehrs. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 wird das im Verbundetat ausgewiesene Soll-Defizit durch Neufestsetzung korrigiert.</p>	
<p><b>§ 10 Einnahmenaufteilung im Verbundgebiet</b></p>		<p><b>§ 19 Einnahmenaufteilung</b></p>
<p>Die VRR AöR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen auf. Die VRR AöR schließt die dafür erforderlichen Vereinbarungen ab. Näheres regeln der VRR-</p>		<p>(1) Der VRR teilt die im Verbundgebiet erzielten Einnahmen zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des VRR-Einnahmenaufteilungs-</p>

Einnahmenaufteilungsvertrag und die Einnahmenaufteilungsrichtlinie.		vertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie auf.
		(2) Das VU ist verpflichtet, mit dem VRR und den übrigen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen den VRR-Einnahmen-aufteilungsvertrag abzuschließen.
		(3) Der VRR schließt weitere dazu erforderliche Vereinbarungen in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen ab.
	§ 12 Richtlinien	<b>§ 20</b> <b>Richtlinien</b>
	(1) Zur Durchführung der	(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben,

	<p>Kooperationsaufgaben und zur Erfüllung der Informationspflicht werden Richtlinien erlassen. Zur Erarbeitung der Richtlinien sind Facharbeitskreise mit Vertretern der Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft, bei Richtlinien für den Stadtbahnbau auch der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft einzurichten.</p>	<p>insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen Benutzeroberfläche im VRR, erlässt der VRR nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 der AöR-Satzung in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Richtlinien.</p>
	<p>(2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung des Vertrages führen; dies gilt auch für Zweifel in dessen Auslegung.</p>	
	<p>(3) Die erarbeiteten Richtlinien werden vorbehaltlich Satz 2 dem Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt, wenn mindestens zwei Drittel der Verkehrsunternehmen, bei Richtlinien</p>	

	<p>für den Stadtbahnbau jedoch mindestens die Hälfte der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften den Richtlinien zugestimmt hat. Richtlinien mit bedeutender finanzieller Auswirkung legt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft mit einem Beschlußvorschlag zur Genehmigung vor.</p>	
	<p>(4) Die vom Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft genehmigten Richtlinien sind für das Verkehrsunternehmen verbindlich.</p>	<p>(2) Das VU ist verpflichtet, die ordnungsgemäß zustande gekommenen Richtlinien zu beachten und umzusetzen.</p>
	<p>(5) Bestehende Richtlinien der Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH gelten längstens drei Jahre fort;</p>	

	Abs. 4 gilt entsprechend. Die Verbundgesellschaft entscheidet über die weitere Anwendbarkeit.	
	(6) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für das Verfahren nach § 3 Satz 3.	
	<b><u>Entgelt- und Schlußbestimmungen</u></b>	<b><u>V.</u></b> <b><u>Finanzierung</u></b>
<b>§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen</b>	<b>§ 14</b> <b>Entgeltregelung</b>	<b>§ 21</b> <b>Entgeltregelung</b>
(1) Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in dieser	(1) Das Verkehrsunternehmen vergütet die Leistungen der Verbundgesellschaft mit einem jährlich neu festzusetzenden Entgelt. Das Entgelt wird nach	(1) Das VU beteiligt sich an den Kosten des VRR für die im Interesse aller Verbundverkehrsunternehmen vom VRR übernommenen Aufgaben mit einem sich

<p>Satzung festgelegten Verbundaufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans gemäß § 16 KUV und der Verträge gemäß § 4 Absatz 2.</p>	<p>folgenden Bestimmungen berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Zweckverband trägt die nicht gedeckten stadtbahnbedingten Eigenaufwendungen der Verbundgesellschaft nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung. Die übrigen nicht durch Erträge außerhalb der Kooperationsverträge gedeckten Aufwendungen der Verbundgesellschaft tragen die Verkehrsunternehmen.</li> <li>2. Der Betrag nach Nr. 1 Satz 2 wird auf die kommunalen Verkehrsunternehmen nach erzielten kassentechnischen Einnahmen zzgl. der Übergangshilfe des Landes aufgeteilt.</li> <li>3. Das Verkehrsunternehmen weist das Entgelt als gesonderten Aufwandsposten aus.</li> </ol>	<p>jährlich dynamisierendem Leistungsentgelt nach Maßgabe des § 36 AöR-Satzung.</p>
		<p>(2) Mit der Zahlung dieses Leistungsentgelts</p>

		sind die Leistungen des VRR gegenüber dem VU auf Basis dieses Vertrages abgegolten.
		(3) Das VU leistet ein Entgelt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans. Der Finanzierungsbeitrag des jeweiligen VU ist im jeweiligen Wirtschaftsplan des VRR ausgewiesen.
(2) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er soll jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst werden. Basisjahr ist		(4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen für den Geltungsbereich des derzeitigen Verbundtarifs (Stand: 01.01.2011) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Er wird jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für

das Jahr 2005.		Statistik angepasst.
<p>(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.</p>		<p>(5) Der Betrag nach Absatz 4 wird auf die betroffenen ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen (Einnahmen nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt.</p> <p>Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.</p>
<p>(6) Die Verbundverkehrsunternehmen</p>	<p>(2) Das Verkehrsunternehmen leistet vorschüssig eine vierteljährliche</p>	<p>(6) Das VU erbringt seinen jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.</p>

<p>erbringen ihren jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.</p>	<p>Abschlagszahlung in Höhe von 1/4 des letztjährigen Entgeltes. Für das erste Geschäftsjahr erstellt die Verbundgesellschaft eine Entgeltschätzung und legt die Abschlagszahlungen fest.</p>	
		<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b><i>Besondere Finanzierungsbeiträge</i></b></p>
<p>(7) Über diesen regelmäßigen Finanzierungsbeitrag hinaus werden bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen besondere Finanzierungsbeiträge vereinbart.</p>		<p>Über das regelmäßige Leistungsentgelt nach § 21 hinaus können bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit dem VU besondere Entgelte vereinbart werden.</p>

		<b><u>VI.</u></b>
		<b><u>Schlussbestimmungen</u></b>
	§ 13 <b>Votum des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft bei Meinungsverschiedenheiten</b>	§ 24 <b>Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten/ Grundvertragsausschuss</b>
	Bei Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gibt der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nach Anhörung der Vertragspartner ein Votum darüber ab, welcher Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages	(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages gibt der Verwaltungsrat der VRR AöR nach Anhörung der Vertragspartner und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Unternehmensbeirates ein Votum

	<p>zuwidergehandelt hat. Er wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage seines Votums hin.</p>	<p>darüber ab, welcher Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages zuwidergehandelt hat. Er wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage seines Votums hin.</p>
		<p>(2) Will der VRR von einer in der VRR-Marketingstrategie vorgesehenen Preismaßnahme ohne Zustimmung des Unternehmensbeirates abweichen, gibt der Unternehmensbeirat hierzu eine mit Gründen versehene Stellungnahme in Form eines förmlichen Beschlusses ab. Die Stellungnahme muss alle wesentlichen Zahlen, insbesondere glaubhaft zu machende Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen, enthalten.</p>
		<p>(3) Über diesen Beschluss des</p>

		Unternehmensbeirates hat der Verwaltungsrat durch Beschluss zu befinden.
		(4) Wird der Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 nicht durch einen Beschluss des VRR-Verwaltungsrates bestätigt, wird zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit der Grundvertragsausschuss einberufen.
		(5) Die Sitzung des Grundvertragsausschusses wird vom VRR auf der Grundlage der Argumente des Verwaltungsrates und der Stellungnahme des Unternehmensbeirates vorbereitet.
		(6) Der Grundvertragsausschuss kann

		<p>entweder den Beschluss des Unternehmensbeirates nach Abs. 2 Satz 1 oder den Beschluss des Verwaltungsrates nach Abs. 4 mit einfacher Mehrheit bestätigen.</p> <p>Wird der Beschluss des Verwaltungsrates nach Absatz 4 nicht bestätigt, hat der Verwaltungsrat über diese Angelegenheit erneut und abschließend zu entscheiden und ggfls eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 festzulegen..</p>
		<p>(7) Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems oder der VO (EG) 1370/2007 bleiben unberührt.</p>

		<p>(8) Dem Grundvertragsausschuss gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an: 6 Mitglieder des Verwaltungsrates und 6 Mitglieder des Unternehmensbeirates.</p> <p>Die Mitglieder werden jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit des jeweiligen Organs gewählt. Vorsitzender des Grundvertragsausschusses ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.</p>
		<p>(10) Für die Durchführung der Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der VRR AöR –soweit anwendbar-entsprechend.</p>

		<b>§ 25</b> <b><i>Inkrafttreten</i></b>
		(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum ..... in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
		(2) Der Kooperationsvertrag vom ..... wird hiermit aufgehoben.
	<b>§ 15</b> <b>Kündigung</b>	<b>§ 26</b> <b><i>Kündigung</i></b>
	(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.	
	(2) Eine Kündigung durch einen	(1) Eine Kündigung durch einen

	<p>Vertragspartner ist zulässig,</p> <p>a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Grundvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr außer Kraft tritt.</p> <p>b) mit einer Frist von zwei Jahren, wenn die kommunale Gebietskörperschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des Verkehrsunternehmens ist, aus dem Zweckverband ausscheidet, zum Zeitpunkt des Ausscheidens dieser kommunalen Gebietskörperschaft aus dem Zweckverband. Sind mehrere kommunale Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mindestens in Höhe von 10 v. H. am gezeichneten Kapital des</p>	<p>Vertragspartner ist zulässig,</p> <p>a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr außer Kraft tritt</p> <p>b) ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Verkehrsunternehmen im Gebiet des VRR keine Verkehrsleistungen mehr erbringt</p>
--	---	--

	<p>Verkehrsunternehmens beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nur für den Fall des Ausscheidens dieser Gebietskörperschaften aus dem Zweckverband</p> <p>c) mit einer Frist von einem Jahr, wenn die kommunalen Gebietskörperschaft, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer des Verkehrsunternehmens ist, aus dem Zweckverband wegen Verlustes des steuerlichen Querverbundes (§ 15 Abs. 3 Zweckverbandssatzung) austritt, zum Zeitpunkt des Ausscheidens dieser kommunalen Gebietskörperschaft aus dem Zweckverband. Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
--	---	--

		(2) Im Übrigen ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
	Im Falle der Kündigung nach Buchstabe a treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Verbundjahres.	(3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b und im Falle der außerordentlichen Kündigung treffen die Vertragspartner eine Übergangsregelung bis zum Ende des laufenden Verbundjahres.
	§ 16	<b>§ 27</b> <b>Anlagen</b>

	<b>Anlage</b>	
	<p>Diesem Vertrag ist als Anlage der Grundvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit seinen Anlagen mit Ausnahme des Verkehrsvertrages zwischen den bundeseigenen Verkehrsunternehmen und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH beigefügt.</p>	<p>Diesem Vertrag sind als Anlage folgende Regelwerke beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Satzung der VRR AöR</b> in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom .....</li> <li><b>Satzung des Zweckverbandes VRR</b> in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom .....</li> <li><b>Geschäftsordnung des Unternehmensbeirates</b> in der Fassung des Beschlusses des Unternehmensbeirates vom .....</li> <li><b>Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft „Konzessionierte Verkehrsunternehmen im VRR“</b> in der Fassung vom .....</li> </ul>

		Die Anlagen werden bei Änderungen durch die jeweils aktuellen Fassungen ersetzt.
	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><b>Wirksamkeitsklausel</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;"><b>Wirksamkeitsklausel, Nebenabreden, Schriftlichkeit</b></p>
	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.</p>	<p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am</p>

		nächsten kommt.
		(2) Es gibt keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.
		(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
	Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft.	